

Gemeinde



Gröbenzell

Gebührensatzung

für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Gröbenzell in der Fassung vom 01.01.2004

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) und Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S.937) erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gröbenzell erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) wer gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) nach Abschluss der entsprechenden Maßnahme.
- 2) Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 6 Friedhofssatzung für ein
 - a) Einzelgrab 525,00 €
 - b) Doppelgrab 645,00 €
 - c) Familiengrab 1.020,00 €
 - d) Doppelfamiliengrab 1.335,00 €
 - e) Kindergrab 300,00 €
 - f) Erdurnengrab 825,00 €
 - g) Anonymes Erdurnengrab 135,00 €
 - h) Urnennische 735,00 €

Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechtes im voraus in voller Höhe erhoben.

Für die Urnennischen sind die benötigten Bronzeplatten zu dem jeweils gültigen Anschaffungspreis von gegenwärtig 165,00 € zu erwerben, der zusätzlich zur Grabgebühr zu entrichten ist. Bei Erdgrabstätten mit einem Streifenfundament für das Grabmal entsteht für jedes Jahr der Nutzungsdauer eine Gebühr von 6,00 €, die im voraus zusammen mit der Grabgebühr erhoben wird.

- 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird jeweils 1/15 der vollen Gebühr pro Jahr genommen, bei einem Kindergrab 1/10 der vollen Gebühr pro Jahr. Erstattet wird der auf volle Euro nach unten abgerundete Betrag.
- 3) Die Gebührenerstattung bei einem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erfolgt entsprechend Abs. 2.
- 4) Wird eine Urnennische gemäß § 13 Absatz 3 der Friedhofsbenutzungssatzung aufgegeben, so erfolgt keine Festsetzung für die Grabgebühr eines anonymen Urnengrabes, wenn die Ruhezeit der in der Nische eingestellten Urnen bereits abgelaufen ist.

§ 5

Leichenhausgebühr

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

70,00 €.

§ 6

Verwaltungsgebühren

- 1) Für bestimmte Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Allgemeine Verwaltungsgebühr bei Grabverkauf, Grabverlängerung, Umschreibung der Graburkunde, Exhumierung und Überführung | 20,00 € |
| b) | Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 20,00 € |
| c) | Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende im Friedhof | 20,00 € |
| d) | Gebühr für Schreibarbeiten und Erstellung von Kopien | 3,00 – 10,00 € |

- 2) Sofern Dienstleistungen anfallen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) der Gemeinde Gröbenzell vom 01.01.2002 berechnet.

§ 7

Bestattungsgebühren

- 1) Aufbahrung, Ausstattung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Aufbahrung im Leichenhaus einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör | 33,00 € |
| b) | Zeitzuschlag für offene Aufbahrung | kein Zuschlag |
| | Zuschlag für Leistungen in der Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr | kein Zuschlag |

c) Zuschlag für Leistungen an Sonn- und Feiertagen	kein Zuschlag
d) Bereitstellung eines Kühlsarkophagen je Benutzungstag	26,00 €
e) Reinigung der Aussegnungshalle und der Aufbahrungsnische je Benutzungs- und Sterbefall	23,00 €

2) Bestattungsdienste

a) Erdbestattung im Einzelgrab	284,00 €
b) Erdbestattung im Doppelgrab, Familien- oder Doppelfamiliengrab	294,00 €
c) Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr in einem Kindergrab (Einzelgrab)	148,00 €
d) Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr in einem Familien- oder Doppelfamiliengrab	171,00 €
e) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	59,00 €
f) Urnenbeisetzung in einer Nische	49,00 €

3) Umbettungen

a) Ausgrabungen einer Leiche innerhalb der Ruhefrist, Grab öffnen und schließen, Aufräumen der Grabstelle	245,00 €
b) Je weitere Ausgrabung oder Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab	123,00 €
c) Entnahme von Gebeinen bzw. Gebeinresten. Grab öffnen und schließen	194,00 €
d) Je weitere Ausgrabung oder Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab	97,00 €
e) Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	59,00 €
f) Jede weitere Urnenausgrabung	26,00 €
g) Urnenverlegung aus einer Urnennische	49,00 €
h) Jede weitere Urne aus derselben Nische	26,00 €
i) Wiederbestattung von Leichen	266,00 €
j) Wiederbestattung von Gebeinen und Gebeinresten	115,00 €
k) Wiederbestattung von Urnen in ein Erdgrab	59,00 €
l) Wiederbestattung von Urnen in einer Nische	49,00 €

4) Anonyme Urnenbestattungen

Urnenbestattung in ein anonymes Grabfeld

- | | | |
|----|-------------------|--------------|
| a) | eine Urne | 59,00 € |
| b) | jede weitere Urne | keine Gebühr |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung vom 27.04.2002 außer Kraft.

Gemeinde Gröbenzell, den 19.12.2003

Walter Strauch
2. Bürgermeister